

Beilage Nr. 7/1992

MA 58 - 1738/90

Prz 1126/92

E n t w u r f

Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung in
der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forst-
wirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992) und über
Änderungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Abschnitt 1

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Be-
trieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 der Wiener
Landarbeitsordnung 1990, LGB1. für Wien Nr. 33) beschäftigten

1. Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der Wiener
Landarbeitsordnung 1990) und
2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 Z 1
bis 3 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 fallen.

(2) Die §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 sowie die Abschnitte 4, 5,
6, 8, 9 und 10 dieses Gesetzes finden auch auf die Berufsausbil-
dung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirt-
schaft Anwendung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Lehrberechtigter: eine natürliche oder juristische Person,
die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 5

Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 führt und der gemäß § 25 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

2. Lehrbetrieb: ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, der gemäß § 24 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.
 3. Ausbilder: ein in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige geeignete im Betrieb tätige Person gemäß § 25.
 4. Lehrling: ein Dienstnehmer, der auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines der im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufe bei einem Lehrberechtigten (§ 25) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird.
 5. Anschlußlehre: eine weitere Lehrausbildung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf im Anschluß an eine Lehre oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (§ 12).
- (2) Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von beruflichen Stellungen oder von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche berufliche Stellung oder eine solche Funktion innehalt, für die Bezeichnung der beruflichen Stellung oder der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Abschnitt 2

Berufsausbildung

Ziele der Berufsausbildung und Lehrberufe

§ 3. (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeiterertätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen

Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft,
2. ländliche Hauswirtschaft,
3. Gartenbau,
4. Feldgemüsebau,
5. Obstbau und Obstverwertung,
6. Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
8. Pferdewirtschaft,
9. Fischereiwirtschaft,
10. Geflügelwirtschaft,
11. Bienenwirtschaft,
12. Forstwirtschaft,
13. Forstgarten- und Forstpfliegewirtschaft,
14. landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Gliederung der Berufsausbildung

§ 4. Die Berufsausbildung in den im § 3 Abs. 2 genannten Lehrberufen gliedert sich in die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister.

Abschnitt 3

Ausbildung zum Facharbeiter

Formen der Ausbildung

§ 5. (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrberechtigten und wird mit der erfolgreichen Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen. Die Lehre kann in mehreren Betrieben zurückgelegt werden; eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist jedoch nicht zulässig.

(2) Die Lehrzeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklassen oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert und bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 8 um höchstens acht Wochen verkürzt werden.

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

§ 6. (1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
2. die in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
3. die in einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zurückgelegte Schulzeit.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag mit Bescheid das Ausmaß der anrechenbaren Zeiten im Einzelfall zu bestimmen; sie hat dabei zu berücksichtigen:

1. die Dauer des Lehrverhältnisses bzw. der Schulzeit;
2. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder beim Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).

(3) Das Höchstmaß der Anrechnung einer in einem anderen Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(4) Zeiten des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren anzurechnen. Zeiten des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer Fachschule oder höheren Lehran-

stalt sind je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Dritteln anzurechnen.

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses

§ 7. (1) Während der Lehrzeit ist für den Lehrling der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenen Fachschule erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besucht, hat er einen Fachkurs der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden zu besuchen.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für den Lehrling einen anderen Ausbildungsgang zu organisieren oder einen sonstigen Kurs einer anderen Bildungseinrichtung zu bestimmen, der die in einem Fachkurs zu behandelnden Ausbildungsbereiche umfaßt.

Zulassung zur Facharbeiterprüfung

§ 8. Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Der Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule (§ 7 Abs. 1) oder erfolgreicher Teilnahme an den nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

Berufsbezeichnungen

§ 9. Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder erfolgreiche Absolvierung einer die Facharbeiterprüfung ersetzenden Ausbildung (§ 10 Abs. 1 und 2) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftlicher Facharbeiter,
2. Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft,
3. Gärtnerfacharbeiter,
4. Feldgemüsebaufacharbeiter,
5. Obstbaufacharbeiter,
6. Weinbau- und Kellerfacharbeiter,
7. Molkerei- und Käsereifacharbeiter,
8. Pferdewirtschaftsfacharbeiter,
9. Fischereifacharbeiter,
10. Geflügelwirtschaftsfacharbeiter,
11. Bienenwirtschaftsfacharbeiter (Imkerfacharbeiter),
12. Forstwirtschaftsfacharbeiter (Forstfacharbeiter),
13. Forstgartenfacharbeiter,
14. Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

Ausbildung durch Besuch einer Schule

§ 10. (1) Die im § 7 Abs. 1 für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und einer praktischen Tätigkeit oder einer Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit, in die auch Ferialpraktika einzurechnen sind, ersetzen die Facharbeiterprüfung im einschlägigen Lehrberuf.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Lehrberufen.

Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

§ 11. (1) Ausbildungswerbern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag eine über einen längeren als den gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung zu gestatten.

(2) Ausbildungswerbern, die einer nichtlandwirtschaftlichen Teilzeit- oder Saisonarbeit nachgehen, ist die Lehrzeit um den aliquoten Teil ihrer Teilzeit- oder Saisonarbeit zu verlängern.

(3) Ausbildungswerber, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im jeweiligen Ausbildungsbereich und den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden nachweisen, sind zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Als praktische Tätigkeit gilt auch eine in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in der Woche ausgeübte Nebenerwerbstätigkeit.

Anschlußlehre

§ 12. (1) Die Dauer einer Lehrausbildung im Anschluß an eine Lehre in der Land- und Forstwirtschaft oder an eine die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung hat mindestens ein Jahr zu betragen und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise zu befreien. Hierbei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis

oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlußlehre Bedacht zu nehmen.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 13. (1) Einem Facharbeiter sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet innerhalb eines Lehrberufes (§ 3 Abs. 2) zu bescheinigen, wenn er

1. in dem betreffenden Fachgebiet eine praktische Tätigkeit in angemessener Dauer nachweist und
2. eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat.

Die Zusatzprüfung kann in Verbindung mit der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 ist der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Fachkurses oder einer Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches in dem betreffenden Fachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.

(3) Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung jene für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Fachgebiete zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können; die Fachgebiete müssen in einem Zusammenhang zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und sollen der Verbesserung der Einkommenssituation dienen.

Abschnitt 4

Ausbildung zum Meister

Zulassung zur Meisterprüfung

§ 14. (1) Ein Facharbeiter, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingereichten oder als gleichwertig anerkannten Vorbereitungslehrganges (Meisterlehrganges) in der Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Absolventen der Universität für Bodenkultur sind nach erfolgreichem Abschluß eines einschlägigen Studiums zum praktischen Teil der Meisterprüfung zuzulassen; die Ablegung des theoretischen Teiles der Prüfung wird in diesem Fall durch den erfolgreichen Universitätsabschluß ersetzt.

Berufsbezeichnungen

§ 15. Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftsmeister,
2. Meister der ländlichen Hauswirtschaft,
3. Gärtnermeister,
4. Feldgemüsebaumeister,
5. Obstbaumeister,
6. Weinbau- und Kellermeister,
7. Molkerei- und Käsereimeister,
8. Pferdewirtschaftsmeister,

9. Fischereimeister,
10. Geflügelwirtschaftsmeister,
11. Bienenwirtschaftsmeister (Imkermeister),
12. Forstwirtschaftsmeister,
13. Forstgartenmeister,
14. Meister der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 16. (1) Einem Meister sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet innerhalb eines Lehrberufes (§ 3 Abs. 2) zu bescheinigen, wenn er

1. in dem betreffenden Fachgebiet eine praktische Tätigkeit in angemessener Dauer nachweist und
2. eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat.

Die Zusatzprüfung kann in Verbindung mit der Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 ist weiters der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Fachkurses oder einer Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches in dem betreffenden Fachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.

(3) Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung jene für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Fachgebiete zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können; die Fachgebiete müssen in einem Zusammenhang zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und sollen der Verbesserung der Einkommenssituation dienen.

Abschnitt 5

Nachsicht

§ 17. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Nachsicht von den für die Zulassung zur Meisterprüfung geforderten Voraussetzungen, darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem betreffenden Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und an einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingereichten oder anerkannten auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden mit Erfolg teilgenommen hat.

Abschnitt 6

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Aufgaben

§ 18. (1) Bei der Wiener Landwirtschaftskammer ist für die Durchführung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung eine Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzurichten.

(2) Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegen die nach diesem Gesetz oder nach der Wiener Landarbeitsordnung 1990 übertragenen Aufgaben, insbesondere aber

1. die Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. die Durchführung von Fach- und Vorbereitungskursen;
3. die Erstellung eines Berufsausbildungsplanes über Fachkurse und sonstige Ausbildungsmaßnahmen für das folgende Schuljahr;
4. die Abhaltung von Prüfungen;
5. die Genehmigung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nichtbestandenen Facharbeiterprüfung oder Wiederholung einer Berufsschulkasse;
6. die Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und der Widerruf dieser Anerkennung;
7. die Führung der Lehrlingsstammrollen;
8. die Genehmigung der Lehrverträge, die Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, die Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;
9. die Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für jedes Ausbildungsgebiet gemäß § 3 Abs. 2;
10. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, der zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

Organisation

§ 19. (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses, der aus Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer paritätisch zusammengesetzt ist.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein, die von der Wiener Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung bestellt werden, wobei der Vorsitzende ein Vertreter der Dienstgeber und der Stellvertreter ein Vertreter der Dienstnehmer zu sein hat; die übrigen Mitglieder, und zwar je drei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretungen oder, mangels einer solchen, durch die zuständige Berufsvereinigung auf die Dauer von drei Jahren in den Ausschuß entsendet. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Den Sitzungen des Ausschusses ist ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit beratender Stimme beizuziehen.

Geschäftsführung

§ 20. (1) Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(2) Zur Beschußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) aus der Gruppe der Dienstgeber und der Dienstnehmer erforderlich.

(3) Sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

(4) Der Vorsitzende kann den Ausschußsitzungen rechts- und fachkundige Personen zur Beratung und Auskunftserteilung beiziehen.

(5) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, welche die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu enthalten hat. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung diesem Gesetz entspricht.

(6) Bescheide und Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind jedenfalls vom Vorsitzenden (Stellvertreter) des Ausschusses zu fertigen.

Verfahren und Rechtsmittel

§ 21. (1) Auf das behördliche Verfahren vor der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Ansehung ihrer behördlichen Aufgaben auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Verordnungen

§ 22. (1) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, die diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen hat.

(2) Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages

rechtmäßig, an dem die entsprechende Nummer des Amtsblattes der Stadt Wien, die diese Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Aufsicht

§ 23. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben und ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch geeignete Maßnahmen zu unterrichten.

Abschnitt 7

Lehrbetriebe und Lehrberechtigte (Ausbilder)

Anerkennung von Lehrbetrieben

§ 24. (1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 5 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 ist als Lehrbetrieb für einen oder mehrere Lehrberufe anzuerkennen, wenn er durch seine gute Führung, seine Größe, seine Art und seine den §§ 74 bis 79, 82 bis 87 und 92 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Um die Anerkennung als Lehrbetrieb ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Anschluß der zur Beurteilung des Antrages erforderlichen betrieblichen Unterlagen schriftlich anzusuchen. Im Zug des Erstattungsverfahrens ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die betrieblichen Einrichtungen den §§ 74 bis 79, 82 bis 87 und 92 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 entsprechen.

(3) Die Anerkennung ist erforderlichenfalls mit Auflagen zu erteilen. Im Anerkennungsbescheid ist weiters auszusprechen, auf welche Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 sich die Anerkennung erstreckt.

(4) Bei Wegfallen auch schon einer der für die Anerkennung als Lehrbetrieb erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung als Lehrbetrieb zu widerrufen. Besteht der Widerrufsgrund aber in einem behebbaren Mangel oder wird eine im Anerkennungsbescheid erteilte Auflage gemäß Abs. 3 nicht eingehalten, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Behebung des festgestellten Mangels oder die Erfüllung der Auflage eine mit höchstens acht Wochen zu bemessende Frist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist die Anerkennung als Lehrbetrieb zu widerrufen.

(5) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling mehr im Betrieb ausgebildet worden ist.

Lehrberechtigte

§ 25. (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine natürliche Person als Lehrberechtigten anzuerkennen, wenn diese

1. einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 5 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 führt,
2. die fachliche Eignung (Abs. 2) besitzt, um eine zweckentsprechende Ausbildung von Lehrlingen in einem Lehrbetrieb zu gewährleisten und
3. über die erforderliche Verlässlichkeit (Abs. 3) verfügt.

(2) Für die Lehrlingsausbildung als fachlich geeignet sind anzusehen:

1. Personen, die das Studium an der Universität für Bodenkultur abgeschlossen haben;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und
3. Personen, die im jeweiligen Lehrberuf (§ 3 Abs. 2) die Meisterprüfung abgelegt haben.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei einer Verurteilung durch ein Gericht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafreister nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 599/1988, unterliegt.

(4) Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb von einer juristischen Person geführt oder wird ein solcher Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet (Pächter u.s.w.) oder erfüllt der Eigentümer (Pächter u.s.w.) nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 oder 3, so darf eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur ausgesprochen werden, wenn im Betrieb ein geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 erfüllt.

(5) Personen, die vor dem 1. Jänner 1981 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 als Lehrberechtigte anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens dreißigstündigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird.

(6) Um die Anerkennung als Lehrberechtigter ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Anschluß der zur Beurteilung des Antrages erforderlichen persönlichen Unterlagen, insbesondere auch einer Strafregisterbe-

scheinigung, schriftlich anzusuchen. Im Verfahren über die Anerkennung als Lehrberechtigter ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, auf welche Lehrberufe (§ 3 Abs. 2) sich die Lehrberechtigung erstreckt.

(8) Die Anerkennung als Lehrberechtigter ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 nicht mehr gegeben ist.

Parteistellung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 26. Im Verfahren über die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter sowie über den Widerruf der Anerkennung kommt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hinsichtlich der Wahrnehmung der im § 110 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 geregelten Aufgaben Parteistellung zu.

Lehrstellenvormerkung

§ 27. (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten (Ausbilder) - gegliedert nach Lehrberufen - zur öffentlichen Einsicht - aufzulegen.

(2) Das Lehrstellenverzeichnis hat zumindest zu enthalten:

1. die Anschrift des Lehrbetriebes;
2. den Namen und die Anschrift des Lehrberechtigten;
3. den Namen und die Anschrift eines Ausbilders;
4. den oder die Lehrberufe, für welche eine Anerkennung erfolgt ist.

(3) Je eine Durchschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis spätestens 31. Mai und eine solche der jeweiligen Änderungen allmonatlich dem zuständigen Arbeitsamt, der gesetzlichen Interes-

senvertretung der Dienstnehmer, oder mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Lehrlingsentschädigung

§ 28. (1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In den Lehrberufen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 11 und 14:
 - a) freie Station oder die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
 - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 vH im ersten Lehrjahr, 60 vH im zweiten Lehrjahr, 80 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines entsprechenden Facharbeiters (§ 9);
 - c) falls weder freie Station noch Deputate gemäß lit. a gewährt werden, eine Bargeldentschädigung von mindestens 60 vH im ersten Lehrjahr, 75 vH im zweiten Lehrjahr und 90 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines entsprechenden Facharbeiters (§ 9).
2. In den Lehrberufen gemäß § 3 Abs. 2 Z 12 und 13:
 - a) die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
 - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 vH im ersten Lehrjahr, 80 vH im zweiten Lehrjahr, 90 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstfacharbeiters.

(2) Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat der Ausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Lehrberuf üblichen Facharbeiterlohnes zu bestimmen.

Abschnitt 8

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Ausbildungsordnungen

§ 29. (1) Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister für die einzelnen im § 3 Abs. 2 bezeichneten Lehrberufe werden durch Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erlassen. Darin sind insbesondere zu regeln:

1. für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen, insbesondere auch Ausschluß- oder Hinderungsgründe körperlicher Natur, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen);
- b) Lehrlingshöchstzahlen unter Bedachtnahme auf die Größe und Art des Betriebes sowie die Zahl der Lehrberechtigten (Ausbilder) je Lehrbetrieb;
- c) Art und Dauer der zu besuchenden Fachkurse;
- d) Maßnahmen, die zur Vermehrung und Vertiefung des Fachwissens während der Ausbildungszeit erforderlich sind, wie etwa die Verpflichtung zur Führung eines Tages- oder Arbeitsheftes bzw. Erarbeitung einer Projektarbeit;
- e) Anrechnung der Dauer der Kurse auf die Ausbildungszeit (Lehrzeit);
- f) die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- und Zusatzprüfung;

2. für alle anderen Ausbildungswerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse und Lehrgänge;
- b) Anrechnung der Dauer der Kurse auf die Ausbildungszeit (Facharbeiterzeit);
- c) die Zulassung zur Ablegung der Meister- und Zusatzprüfung.

(2) Die Errichtung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fachkurse und Lehrgänge obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehr-

lings- und Fachausbildungsstelle. Bei der Festsetzung ihrer Dauer und der Ausgestaltung der Lehrpläne ist auf das in Betracht kommende Ausbildungsziel Bedacht zu nehmen. Insbesondere muß

1. ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Zusatzprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln;
2. ein Meisterlehrgang geeignet sein, durch Vertiefung der praktischen Berufskenntnisse und des Berufswissens eine berufliche Weiterbildung zu vermitteln, die zur fachlich selbständigen Berufsausübung befähigt.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann einschlägige Kurse und Lehrgänge, die von anderen Stellen eingerichtet und abgehalten werden, als gleichwertig anerkennen, wenn diese Kurse oder Lehrgänge vor allem hinsichtlich ihrer Lehrpläne und ihrer Dauer den vorgeschriebenen Fachkursen bzw. anderen Ausbildungsgängen entsprechen.

Prüfungsordnungen

§ 30. Die näheren Bestimmungen über die Facharbeiter-, Meister-, sowie Zusatzprüfungen werden unter Berücksichtigung der einzelnen Lehrberufe nach § 3 Abs. 2 durch Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erlassen. Darin sind insbesondere zu regeln:

1. die Gegenstände des praktischen, sowie des theoretischen - mündlichen und schriftlichen - Teiles der Prüfung;
2. die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
3. der Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, theoretischer - mündlicher und schriftlicher - Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prü-

fungskommission sowie der Inhalt und die Form der Prüfungs-niederschrift;

4. der Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
5. die Höhe der Prüfungstaxe.

Allgemeine Bestimmungen
über die Prüfungen

§ 31. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Diese hat die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen für die Facharbeiter- und die Meisterprüfung in den einzelnen Lehrberufen (§ 3 Abs.2) sowie für die Zusatzprüfungen (§§ 13 und 16) zu bestellen.

Prüfungskommission

§ 32. (1) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern (Prüfungskommissären); für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Prüfungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Für je zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Prüfungskommission steht den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen oder in Ermangelung von solchen den in Frage kommenden freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und Dienstnehmer ein Vorschlagsrecht zu. Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) einer Prüfungskommission ist auf die gleiche Dauer von der Landesregierung ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, der dem Lehrkörper einer land- und forstwirtschaftlichen Schule angehört oder angehört hat, zu bestellen. In Ermangelung von solchen dürfen zum Vorsitzenden (Stellvertreter) einer Prüfungskommission auch Fachleute aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, welche dem Lehrkörper einer nicht land- und forstwirtschaftlichen Schule oder einer Universität angehören oder angehört haben, bestellt werden.

(3) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über ein ehrenhaftes Vorleben und einen Ausbildungsgrad, welcher das für die Abnahme einer Prüfung erforderliche Wissen und Können gewährleistet, verfügen.

(4) Von der Tätigkeit als Vorsitzender oder Prüfungskommissär einer Prüfungskommission ist im Einzelfall ausgeschlossen:

1. der Lehrberechtigte oder Dienstgeber des Prüfungskandidaten;
2. eine Person, die mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist;
3. ein Wahl- oder Pflegeelternteil oder Vormund des Prüfungskandidaten oder
4. eine Person, gegen die sonstige wichtige Gründe vorliegen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu ziehen.

(5) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat im Fall einer Befangenheit dies der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Diese hat die erforderliche Vertretung zu veranlassen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, so ist die Prüfung zu verlegen und dem Prüfling Ort und Zeit der neuen Prüfung bekanntzugeben.

(6) Die Funktion eines Mitgliedes einer Prüfungskommission endet durch Zurücklegung oder durch Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich zu erklären. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr gegeben ist. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied, Stellvertreter eines Vorsitzenden) vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied, Stellvertreter eines Vorsitzenden) zu bestellen.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen hiefür eine angemessene Vergütung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf den Zeitaufwand und die

Mühewaltung durch Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist. Die Vergütung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu tragen.

Zulassung zur Prüfung

§ 33. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzubringen.

(2) Die Prüfungswerber haben zugleich mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Prüfungstaxe zu entrichten, deren Höhe von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Prüfungsordnungen festgesetzt wird. Die Prüfungstaxe für die Facharbeiterprüfung darf 100 S und für die Meisterprüfung 1.000 S nicht übersteigen. Die Prüfungstaxe für eine Zusatzprüfung nach § 13 bzw. § 16 darf 50 S bzw. 500 S nicht übersteigen. Im Fall einer Notlage hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Prüfungstaxe nachzusehen.

(3) Die Prüfungstaxe wird bei Nichtanreten des angemeldeten Prüfungswerbers zur Prüfung nicht rückerstattet. In diesem Fall und bei Nichtbestehen der Prüfung hat der Prüfungswerber neuerlich um Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

Durchführung der Prüfung

§ 34. (1) Der Prüfungsort ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu bestimmen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt der Prüfung dem Prüfungswerber rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Er hat dafür zu sorgen, daß die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Prüfungskandidaten, die sich ordnungswidrig verhalten, können nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, wobei letzterer sich wieder in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gliedert. Bei der Prüfung hat der Prüfungskandidat unter Beweis zu stellen, daß er die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in zumindest genügendem Ausmaß besitzt.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann aber einzelne Personen zum praktischen und mündlichen Teil der Prüfung als Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachliches Interesse glaubhaft machen und ihre Anwesenheit die Unbefangenheit des Prüfungskandidaten nicht beeinträchtigt. Der Prüfungskandidat kann zwei Personen seines Vertrauens benennen, die als Zuhörer zum praktischen und mündlichen Teil der Prüfung zuzulassen sind.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift abzufassen. In dieser Niederschrift sind jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommision, die Personaldata des Prüfungskandidaten, die Leistungen in den einzelnen Gegenständen sowie die Gesamtnote festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommision zu unterfertigen und bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(6) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommision unter Ausschluß des Prüfungskandidaten und allenfalls sonstiger anwesender Personen (Abs. 4) mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

(7) Die Leistungen der Prüfungskandidaten sind durch eine Gesamtnote zu bewerten. Auf welche Weise diese Gesamtnote gebildet wird, hat die Prüfungsordnung zu bestimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu qualifizieren:

sehr gut,
gut,
befriedigend,
genügend,
nicht genügend.

(8) Wurde eine Leistung in einem Prüfungsgegenstand mit der Note "nicht genügend" bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat ein Prüfungskandidat in einem oder in zwei Prüfungsgegenständen die Note "nicht genügend" so braucht er die Prüfung nur in diesen Gegenständen zu wiederholen. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn mehr als zwei Prüfungsgegenstände mit der Note "nicht genügend" bewertet wurden. Ein Prüfungskandidat darf Teile der Prüfung oder die gesamte Prüfung nur zweimal wiederholen; bei einer Bewertung mit "nicht genügend" nach frühestens einem Monat, bei zwei Bewertungen mit "nicht genügend" nach frühestens zwei Monaten, bei drei und mehr Bewertungen mit "nicht genügend" nach frühestens drei Monaten. Die Frist zur Wiederholung der Prüfung darf ein Jahr nicht überschreiten.

(9) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach der Abstimmung der Prüfungskommission durch deren Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Die Entscheidung der Prüfungskommission unterliegt keiner Anfechtung.

Prüfungszeugnis

§ 35. Über die vor einer Prüfungskommission mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungszeugnis hat jedenfalls die durch die Ablegung der Prüfung erworbene Berufsbezeichnung und das Prüfungsergebnis (Gesamtnote) zu enthalten. Die für die Prüfungszeugnisse zu verwendenden Formulare sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle aufzulegen.

Abschnitt 9

Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung

§ 36. (1) Wer nach diesem Gesetz das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung dieser Berufsbezeichnung.

(2) Die Beurkundung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Urkunde ist entsprechend der erworbenen Berufsbezeichnung als Facharbeiterbrief oder als Meisterbrief zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) In der Urkunde ist festzuhalten, daß die entsprechende Ausbildung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen und das Recht zur Führung der in der Urkunde zu benennenden Berufsbezeichnung erworben wurde. Weiters ist gegebenenfalls festzustellen, daß besondere Fähigkeiten gemäß § 13 oder § 16 nachgewiesen wurden.

Abschnitt 10

Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

§ 37. (1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsvorschriften eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe oder Meister (Wirtschafter) anerkannt wurde, ist berechtigt, in Wien die seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland aufgrund von Vorschriften im Sinne des Abs. 1 zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter (oder Gehilfe) sowie der aufgrund solcher Vorschriften erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Fachschulen sind jenen im Sinne dieses Gesetzes gleichwertig.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine im Ausland im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anzuerkennen und die dem Ausbildungszweig und der Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen, wenn der zurückgelegte Ausbildungsgang im wesentlichen der diesem Gesetz entsprechenden Berufsausbildung gleichwertig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Die so erworbene Berufsbezeichnung ist zu beurkunden.

Abschnitt 11

Befreiung von Landesverwaltungsabgaben

§ 38. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide oder Zeugnisse aufgrund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt 12

Straf- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 39. Wer eine Berufsbezeichnung nach den §§ 9 oder 15 unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengerer Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen

§ 40. (1) Alle aufgrund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGB1. für Wien Nr. 12/1958, in der geltenden Fassung, erworbenen oder durch sie anerkannten Befähigungen und Berufsbezeichnungen sowie die durch Zeugnisse nach Maßgabe dieses Gesetzes beurkundeten Prüfungserfolge bleiben unberührt.

(2) Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung "Gehilfe" tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit dem jeweiligen Lehrberuf nach § 3 Abs. 2. Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

(3) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Ausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bleibt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode im Amt.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Prüfungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

Artikel II

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGB1. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 122 samt Überschrift entfällt.

2. Im § 123 Abs. 7 wird das Zitat "(§ 126)" durch das Zitat "(§ 28 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992)" ersetzt.

3. § 124 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Prüfung auf Antrag der Prüfungskommission von

der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 18 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) um höchstens ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 um höchstens acht Wochen verkürzt werden."

4. Im § 124 Abs. 3 wird der Ausdruck "Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung" durch den Ausdruck "Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992" ersetzt.

5. § 124 Abs. 5 entfällt.

6. Im § 125 Abs. 2 entfällt das Zitat "(§ 134)".

7. § 126 samt Überschrift entfällt.

8. § 128 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuchs durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung oder des Besuches der vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durch An- und Abmeldung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw. der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schul- bzw. Ausbildungsort zu tragen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erwachsen."

9. § 129 samt Überschrift entfällt.

10. § 130 Z 7 lautet:

"7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Widerruf gemäß den §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992."

11. Die §§ 133 bis 136 entfallen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Bis zur Erlassung entsprechender Verordnungen gemäß den §§ 29 und 30 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 bleibt die von der Wiener Landesregierung genehmigte Ausbildungsvorschrift und Prüfungsordnung für das Sondergebiet Gartenbau, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27/1983, als Landesgesetz in Geltung.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBI. für Wien Nr. 12/1958, in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992) und über Änderungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990

Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 298, einerseits für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft neue Grundsätze aufgestellt und andererseits die im Landarbeitsgesetz 1984 für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert. Damit wird die Erlassung von Ausführungsregelungen notwendig, die einerseits die derzeit in Geltung stehende Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung ersetzen und andererseits die erforderlichen Anpassungen in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 vornehmen sollen.

Inhalt:

Es erfolgt eine Neufassung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes. Weiters werden aus der Wiener Landarbeitsordnung 1990 jene Regelungen herausgelöst, welche ausschließlich die Berufsausbildung betreffen und in die neue Berufsausbildungsordnung eingefügt.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich als kostenneutral anzusehen. Kosten die durch allfällige Modernisierungen oder Ausweitungen des Ausbildungsangebotes bewirkt werden, sind ihm jedenfalls nicht zuzurechnen.

zu Beilage Nr. 7/1992

MA 58 - 1738/90

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992) und über Änderungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990

Das bisher geltende Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Bundesgrundsatzgesetz) stammte aus dem Jahr 1952 und wurde zuletzt im Jahr 1977 novelliert. Da nun im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren bedeutsame Änderungen eingetreten sind und eine grundlegende Novellierung dieses Gesetzes notwendig erschien, hat der Bundesgesetzgeber - aufbauend auf einem von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen erstellten Entwurf für eine Novellierung dieses Gesetzes - mit dem Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBL. Nr. 298/1990, zunächst für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft neue Grundsätze aufgestellt. Weiters wurden aus dem Landarbeitsgesetz 1984 (Bundesgrundsatzgesetz) jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herausgelöst und in das neue Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz eingefügt.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden nunmehr zu den vorstehend erwähnten Grundsatzbestimmungen die notwendigen Ausführungsregelungen erlassen.

Bei der Ausschöpfung des grundsatzgesetzlichen Rahmens war allerdings auf die besondere Situation der Wiener Land- und Forstwirtschaft im allgemeinen und jener des Berufsausbildungswesens im besonderen Bedacht zu nehmen. Abgesehen von der Tatsache, daß

im Weichbild einer Großstadt bedingt auch durch die Topographie eben nur bestimmte Formen der Landwirtschaft anzutreffen sind, war auch zu berücksichtigen, daß selbst bei den schwerpunktmaßig vertretenen Sparten der Land- und Forstwirtschaft am Sektor der Berufsausbildung nur einem Ausschnitt des Gesamtfeldes Bedeutung zukommt (Gartenbau). Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen, mußte das vorliegende Ausführungsgesetz jedoch den ganzen Bereich soweit als notwendig abdecken um zukünftige Entwicklungen in Teilbereichen zu ermöglichen bzw. um im Einzelfall keine ausbildungsmäßigen Sackgassen entstehen zu lassen. Besonders zu berücksichtigen war dabei der Umstand, daß in Wien angesichts der geringen Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen bisher keine Notwendigkeit der Einrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gesehen wurde. Der vorliegende Entwurf schafft daher in diesem Punkt im Rahmen des Bundesgrundsatzgesetzes Alternativen ohne allerdings den Weg zu einer künftigen Errichtung dieses Schulzweiges zu blockieren.

Weiters werden in Orientierung am Bundesgrundsatzgesetz aus der Wiener Landarbeitsordnung 1990 jene Vorschriften herausgenommen, welche die Berufsausbildung im engeren Sinn betreffen zumal diese Regelungen nunmehr in die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 Eingang gefunden haben. Gewisse Überschneidungen (z.B. Lehrzeit) lassen sich dabei allerdings nicht vermeiden. Das Lehrlingswesen selbst, soll hingegen weiterhin in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 (vgl. deren Abschnitt 6) geregelt werden.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu § 1:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage und dem Bundesgrundsatzgesetz. Er wird lediglich um eine Regelung, wonach auch der Ehegatte als familieneigene Arbeitskraft gilt und damit die Möglichkeit der Berufsausbildung nach diesem Gesetz

wahrnehmen kann, ergänzt. Bisher galten nämlich nur Kinder und Enkelkinder sowie Schwiegersöhne und Schwiegertöchter als familien-eigene Arbeitskräfte im Sinne der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung. Durch Abs. 2 wird, wie auch nach der geltenden Rechtslage, die Berufsausbildung der selbständigen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft in dieses Gesetz integriert.

Zu § 2:

Weder die geltende Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung noch die Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthalten eine Definition des Lehrberechtigten, des Lehrbetriebes sowie des Ausbilders. In Entsprechung des Bundesgrundsatzgesetzes werden im Abs. 1 nunmehr die erforderlichen Begriffsbestimmungen eingefügt. Ebenso werden die Begriffe "Lehrling" und "Anschlußlehre" definiert.

Im Abs. 2 wird der Forderung nach geschlechtsspezifischer Bezeichnung von beruflichen Stellungen und Funktionen Rechnung getragen.

Zu §§ 3, 4 und 9:

§ 3 Abs. 1 stellt klar, daß für die Berufsausbildung sowohl eine schulische als auch eine praxisorientierte Ausbildung erforderlich ist.

Im § 3 Abs. 2 wird in Abweichung von der geltenden Rechtslage die Ausbildung für alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise geregelt. So unterscheidet der Entwurf nicht mehr zwischen der Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft, in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft, sondern er faßt sämtliche Bereiche der Land- und Forstwirtschaft zusammen, was auch im Bereich der Berufsbezeichnungen dadurch seinen Niederschlag findet, daß es jetzt nur mehr die einheitliche Bezeichnung "Facharbeiter(in)" gibt und jene des "Gehilfen" wegfällt. Die Auflistung der Lehrberufe entspricht großteils dem geltenden Recht, neu sind lediglich die Lehrberufe Feldgemüsebau, Pferdewirtschaft und landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Der Lehrberuf Obstbau umfaßt auch die Obstbaumpflege.

Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft sollen auch Kenntnisse über bäuerliche Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) vermittelt werden.

Die Pferdewirtschaft umfaßt u.a. die Pferdepflege, Bereiterei sowie Pferdezucht und -haltung.

Da in den letzten Jahren die Zahl der reinen Forstgärten zurückgegangen ist und der Schwerpunkt der Tätigkeit der Forstgartenfacharbeiter daher bei der Kulturpflege und der Erstdurchforstung liegt, wird nunmehr die Forstpflegewirtschaft als Teil des Lehrberufes Forstgartenwirtschaft eingefügt.

Der Lagerhausfacharbeiter sollte umfassende Kenntnisse über die landwirtschaftlichen Produkte und Betriebsmittel und etwas kaufmännisches Wissen besitzen, während bei der gewerblichen Lehre mehr das kaufmännische Wissen im Vordergrund steht. Derzeit gibt es für Lagerhausfacharbeiter keine adäquate Ausbildung, obwohl die Anforderungen an die Beschäftigten ständig steigen (z.B. hinsichtlich der Spritz- und Düngemittel).

Zu § 5:

Abs. 1 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, daß nach § 5 Abs. 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung die Lehre ebenfalls drei Jahre dauert. Die Wiener Landarbeitsordnung 1990 enthält in ihrem § 124 Abs. 1 eine adäquate Bestimmung, sieht aber zusätzlich vor, daß die Lehrzeit im Fall nicht bestandener Prüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden kann. Diese Regelung der Wiener Landarbeitsordnung 1990 wird nunmehr auch in die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 übernommen und um die Bestimmung ergänzt, daß auch bei Wiederholung einer Berufsschulklasse eine Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr möglich ist. Darüber hinaus ist nunmehr auch eine Verkürzung der Lehrzeit möglich.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Anrechnung von Lehrzeiten. Auch nach geltendem Recht können Lehrzeiten in verwandten Berufen angerechnet werden. Neu ist hingegen die Regelung, daß auch eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegende Lehre angerechnet werden kann. Hierbei ist die Dauer der zurückgelegten Lehr- oder Berufs- (Fach-)schulzeit zu berücksichtigen sowie auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte für den jeweiligen Lehrberuf abzustellen.

Zu § 7:

Im Abs. 1 wird, wie im geltenden Recht, die grundsätzliche Verpflichtung, während der Lehrzeit die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule zu besuchen, verankert. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, daß die Schulpflicht im Fall einer Anschlußlehre bereits durch den Besuch einer einschlägigen Fachschule erfüllt sein kann.

Da allerdings im Land Wien, wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausführlich dargelegt wurde, derzeit keine land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen eingerichtet sind, werden die durch das Bundesgrundsatzgesetz eingeräumten Ersatzmöglichkeiten für den Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule in den Abs. 2 und 3 ausgeschöpft.

Nach Abs. 2 ist, um eine qualifizierte theoretische Ausbildung zu gewährleisten, der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule primär durch Fachkurse, die nicht wie nach geltendem Recht nur mindestens eine Woche, sondern 120 Unterrichtsstunden dauern müssen, was in etwa einem Fachkurs von drei Wochen entspricht, zu ersetzen.

In den meisten Bereichen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung gibt es in Wien nur sehr wenige oder sogar überhaupt keine Lehrlinge. Die Abhaltung von Fachkursen in der Dauer von 120 Stunden nach Abs. 2 wird sich in diesen Fällen daher als nicht zweckmäßig erweisen. Es erscheint daher sinnvoll, im Abs. 3 vorzusehen, daß in solchen Fällen auf andere Ausbildungsgänge,

welche von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu organisieren sind, oder auf sonstige Kurse anderer Bildungseinrichtungen zurückgegriffen werden kann. So wird etwa in diesem Sinne derzeit regelmäßig ein eigener auf Lehrlinge im Lehrbereich Gartenbau abgestimmter Lehrgang an der Berufsschule für Blumenbinder und -händler, Friedhofs- und Ziergärtner sowie Landschaftsgärtner in Wien-Kagran abgehalten. Auch Fachkurse in anderen Bundesländern können angeboten werden. Der Besuch eines fachlich verwandten ("sonstigen") Kurses soll immer nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Einheitlich wird nunmehr die Berufsbezeichnung "Facharbeiter(in)" festgelegt. Da viele Lehrverhältnisse nach Abschluß der Pflichtschule im Sommer beginnen, fällt ihr Ende ebenfalls in die Sommermonate. In dieser Zeit werden jedoch Prüfungen nicht abgehalten. Um die Ablegung der Lehrabschlußprüfung noch vor den Schulferien zu ermöglichen, wird nunmehr vorgesehen, daß bei einem entsprechenden Antrag an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Prüfungstermin vorgezogen wird. Dies entspricht in etwa der Regelung des § 23 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes.

Zu § 10:

Gegenüber dem geltenden Recht, das entweder den erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Schule oder entsprechende Ausbildungszeiten in verwandten Berufen fordert, ist Abs. 1 wesentlich strenger gefaßt. Nunmehr wird sowohl der Besuch einer Fachschule als auch der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf im Ausmaß von zusammen mindestens 36 Monaten gefordert. Nach Abs. 2 ist Voraussetzung für den Ersatz der Facharbeiterprüfung ein mindestens dreijähriger erfolgreicher Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in

diesem Ausbildungsberuf. Bei einer vierjährigen Fachschulausbildung sind daher die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn in diese vierjährige Ausbildungszeit ein Jahr Praktikum fällt. Der erfolgreiche Besuch bedeutet, daß dann, wenn eine Abschlußprüfung in den Schulvorschriften vorgesehen ist, diese abgelegt werden muß. Ist eine solche nicht vorgesehen, genügt das positive Zeugnis der letzten Klasse.

Zu § 11:

Ein immer größerer Anteil der Landwirte sind heute Nebenerwerbslandwirte, die sich entweder einer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Berufsausbildung unterzogen haben oder als angelernte Arbeiter tätig sind. Im Interesse der Landwirtschaft ist es aber wichtig, daß dieser Personenkreis, wenn nicht schon vor der außerlandwirtschaftlichen Ausbildung, zumindest danach eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur ersten Ausbildungsstufe abschließt. Da viele von diesen das 9. Schuljahr als erste Klasse einer dreijährigen Fachschule absolvieren oder noch im 10. Schuljahr eine landwirtschaftliche Schule besuchen, dann aber zunächst in die außerlandwirtschaftliche Ausbildung oder einen Beruf umsteigen, scheint es notwendig, diesen künftigen Nebenerwerbsbauern einen Ausbildungsweg anzubieten. Dieser Ausbildungsweg sollte die landwirtschaftliche Ausbildung im 9. oder 10. Schuljahr miteinbeziehen und während der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit zu Kursen anbieten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden können. Neben diesen besonderen organisatorischen Formen der Ausbildung sollte diese inhaltlich einige Schwerpunkte speziell für Nebenerwerbsbauern enthalten. Eine dreijährige praktische Tätigkeit ist aber jedenfalls erforderlich.

Zu § 12:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 soll ermöglicht werden, daß im Anschluß an eine bereits erfolgreich abgeschlossene Lehre in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf eine zweite oder weitere Lehrausbildung mit verkürzter Lehrzeit erfolgen kann. Nach Abs. 2 hat die Landesregierung für jene Bereiche der Ausbildung (etwa die

Grundausbildung), die bei der vorherigen und der nunmehrigen Ausbildung gleichwertig sind, eine Befreiung von der Schulpflicht vorzusehen. Für die theoretischen Spezialkenntnisse in der Anschlußlehre soll eine Befreiung nicht erfolgen.

Zu den §§ 13 und 16:

Von einer Aufzählung und damit "Versteinerung" der Fachgebiete wird abgesehen. Nach dem jeweiligen Abs. 4 liegt es an der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, diese Fachgebiete jeweils als Teile der Ausbildungsbereiche nach § 3 Abs. 2 zu formulieren.

Zu § 14:

Nach geltendem Recht ist für die Zulassung zur Meisterprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule oder eines Vorbereitungslehrganges verbindlich vorgesehen. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß die Fachschule in aller Regel schon in der ersten Ausbildungsstufe zum Facharbeiter besucht wurde, und stellt daher der Abs. 1 nun nur mehr auf den Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung ab. Dies erscheint zur Auffrischung der Kenntnisse sinnvoll. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht, der dreijährigen Lehrzeit und der nach § 14 Abs. 1 geforderten mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter wird die Ablegung der Meisterprüfung in den meisten Fällen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres möglich sein. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, daß jemand, der vor seinem 6. Lebensjahr in die Schule eintritt, Schulpflicht, Lehrzeit und Facharbeiterzeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres vollendet hat. Da aber gerade für die Meisterprüfung eine gewisse Reife zu fordern ist, wird die Altersgrenze von 21 Jahren eingezogen.

Zu § 17:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Damit wird eine bisher bereits häufig in Anspruch genommene

Möglichkeit zu einem Berufsabschluß im zweiten Bildungsweg geboten. Eine entsprechende praktische Tätigkeit wird als erforderlich angesehen.

Zu § 18:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, sollen jene Teile der Wiener Landarbeitsordnung 1990, die zwar die Berufsausbildung aber nicht den Lehrvertrag und das Dienstverhältnis betreffen, aus der Wiener Landarbeitsordnung 1990 herausgelöst und in die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 übertragen werden.

Die bei der Wiener Landwirtschaftskammer eingerichtete Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist eine unter Leitung eines Ausschusses aus Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer paritätisch zusammengesetzte Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung, der auch behördliche Aufgaben zugewiesen sind. Die Aufgaben, die dieser Einrichtung schon nach geltendem Recht übertragen sind, werden nunmehr in die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 übernommen. Diese Bestimmung entspricht daher im wesentlichen dem § 134 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Zu den §§ 19 bis 22:

Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Neu ist vor allem die Vorschrift, daß den Sitzungen des Ausschusses nun auch ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beizuziehen ist (§ 19 Abs. 4). Da der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Behördenfunktion zukommt, diese Behörde aber im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG nicht genannt ist, wird im § 21 Abs. 1 nunmehr ausdrücklich normiert, daß auf die von ihr durchzuführenden behördlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden ist.

Zu § 23:

Da es sich bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle um eine Einrichtung der Selbstverwaltung handelt, war auch das staatliche Aufsichtsrecht zu regeln.

Zu § 24:

Die Anerkennung der Lehrbetriebe wird nunmehr getrennt von der Anerkennung der Lehrberechtigten (§ 25 des Entwurfes) geregelt. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen denen des § 129 der Wiener Landarbeitsordnung 1990. Neu ist hingegen die Erlöschenbestimmung nach Abs. 5.

Zu § 25:

Auch diese Regelungen entsprechen im wesentlichen denen des § 129 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Für den Fall, daß eine juristische Person Eigentümer (Pächter) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist oder der Eigentümer (Pächter) den Betrieb nicht selbst leitet oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrberechtigter nicht erfüllt, werden nunmehr im Abs. 4 detailliertere Regelungen über Ausbilder getroffen als im geltenden § 129 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Zu § 26:

Diese Regelung entspricht dem § 129 Abs. 10 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Zu den §§ 27 und 28:

Das Verzeichnis der Lehrbetriebe und der Lehrberechtigten ist derzeit im § 133 und die Lehrlingsentschädigung ist derzeit im § 126 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 geregelt. Da beide Vorschriften eher zum Bereich der Berufsausbildung gehören,

werden sie nunmehr in dieses Gesetz in Verbindung mit der Neufassung der Anerkennung der Lehrbetriebe und der Lehrberechtigten einbezogen.

Zu den §§ 29 und 30:

Diese beiden Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu den §§ 31 bis 33:

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat wie nach geltendem Recht die entsprechenden Prüfungskommissionen zu bestellen. Die Zusammensetzung dieser Prüfungskommissionen ist nahezu unverändert. Da nach geltendem Recht zum Vorsitzenden (Stellvertreter) einer Prüfungskommission nur ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, welcher dem Lehrkörper an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule angehört bestellt werden darf, im Bereich des Landes Wien allerdings nur eine einzige derartige Schule, nämlich die Höhere Bundes - Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wien - Schönbrunn, besteht, und aus diesem Grund ein Mangel an geeigneten Personen auftreten kann, wird zunächst eine Bestellungsmöglichkeit auch für ehemalige Lehrer an dieser Schule geschaffen. Weiters wird im letzten Satz des § 32 Abs. 2 vorgesehen, daß in Ermangelung der obenerwähnten Personen auch Fachleute aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, welche dem Lehrkörper an einer nicht land- und forstwirtschaftlichen Schule (z.B. der Berufsschule für Gärtner und Floristen in Kagran) oder einer Universität (z.B. der Universität für Bodenkultur in Wien) angehören oder angehört haben, zum Vorsitzenden (Stellvertreter) einer Prüfungskommission bestellt werden dürfen. Was die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied einer Prüfungskommission anlangt ist wie nach geltendem Recht eine entsprechende fachliche Qualifikation erforderlich. Die Voraussetzung eines "ehrenhaften Vorlebens" wurde den Anstellungserfordernissen hinsichtlich der Lebensführung für die der Dienstordnung 1966 unterstellten Bediensteten der Stadt Wien entnommen.

Da die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch die Prüfungsordnungen ohnehin die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Prüfung und der Durchführung der Prüfungen erforderlichen Regelungen zu präzisieren hat, ist es aus verwaltungsökonomischer Sicht und auch aus Gründen der Rechtsübersicht zweckmäßig, wenn diese Einrichtung auch die Höhe der Vergütung für die Mitglieder der Prüfungskommission und die Höhe der Prüfungstaxe festsetzt. Im Entwurf ist, wie im geltenden Recht, sowohl für die Facharbeiterprüfung als auch für die Meisterprüfung nur ein Höchstbetrag für die Prüfungstaxe festgesetzt, wobei dieser Betrag jeweils gegenüber dem geltenden Recht verdoppelt wurde, da aus den eingehenden Prüfungstaxen von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen bestritten werden sollen.

Zu § 37:

Wer in einem anderen Bundesland auf Grund einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschrift, d.h. eines Ausführungsgesetzes sowohl zum Bundesgrundsatzgesetz vom 17. Mai 1990, BGBl. Nr. 298/1990, als auch zu dessen Vorläufer, Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177/1952, in der geltenden Fassung, einschließlich der darin enthaltenen Übergangsvorschriften, oder im Ausland eine Berufsbezeichnung erworben hat, soll diese auch in Wien führen können. Weiters soll, da nicht alle Kurse in Wien angeboten werden, auch der Besuch von Kursen oder Lehrgängen und von Fachschulen in anderen Bundesländern anerkannt werden.

Zu § 40:

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß nach den bisher geltenden Vorschriften abgelegte Prüfungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten und erworbene Befähigungen bestehen bleiben.

Nach Abs. 2 tritt an die Stelle der nach geltendem Recht in den Sondergebieten der Landwirtschaft vorgesehenen Berufsbezeichnung "Gehilfe" die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit dem jeweiligen Lehrberuf nach § 3 Abs. 2.

Zu Art. II:

In Orientierung am Bundesgrundsatzgesetz werden aus der Wiener Landarbeitsordnung 1990 sämtliche Regelungen, welche nicht den Lehrvertrag und das Dienstverhältnis selbst betreffen, in die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 transferiert. Gewisse Überschneidungen lassen sich allerdings nicht vermeiden (z.B. Lehrzeit). Das Lehrlingswesen an und für sich bleibt weiterhin in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 (vgl. deren Abschnitt 6) geregelt.

TEXTEGENÜBERSETZUNG

Entwurf

Geltendes Recht

Artikel II

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 122 samt Überschrift entfällt.

2. Im § 123 Abs. 7 wird das Zitat "(§ 126)" durch das Zitat "(§ 28 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992)" ersetzt.

3. § 124 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Prüfung auf Antrag der Prüfungskommission von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 18 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) um höchstens ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 um höchstens acht Wochen verkürzt werden."

Allgemeine Vorschriften

§ 122. (1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

1. die Lehre,
2. die fachliche Fortbildung.

(7) Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung (§ 126).

§ 124. (1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann im Fall nicht bestandener Prüfung (Abs. 5) auf Antrag der Prüfungskommission von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle um höchstens ein Jahr verlängert werden (§ 134 Abs. 2 Z 4), wenn nur durch eine Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit die Aussicht besteht, daß der Prüfling das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Können und Wissen erwirbt.

4. Im § 124 Abs. 3 wird der Ausdruck "Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung" durch den Ausdruck "Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992" ersetzt.

- (3) Inwieweit der Besuch von einschlägigen Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen ist, bestimmt die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

5. § 124 Abs. 5 entfällt.

6. Im § 125 Abs. 2 entfällt das Zitat "(§ 134)".

(5) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling der vorgeschriebenen Prüfung (Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung) unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen. Dieses hat die Gesamtnote und die durch die abgelegte Prüfung erworrene Berufsbezeichnung zu enthalten.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrberechtigten einerseits und dem Lehrling, im Fall seiner Minderjährigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter, andererseits abzuschließen und erhält Gültigkeit durch die bescheidmäßige Genehmigung seitens der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 134). Der Lehrvertrag ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; eine Ausfertigung hat bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu verbleiben, je eine Ausfertigung ist den Vertragspartnern mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurückzuzahlen; die vierte Ausfertigung ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übersenden.

7. § 126 samt Überschrift entfällt.

Lehrlingsentschädigung

§ 126. Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In der Landwirtschaft und in den Sondergebieten der Landwirtschaft:

- a) **freie Station oder die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;**
- b) **eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 vH im ersten Lehrjahr, 60 vH im zweiten Lehrjahr, 80 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen;**
- c) **falls weder freie Station noch Deputate gemäß lit. a gewährt werden, eine Bargeldentschädigung von mindestens 60 vH im ersten Lehrjahr, 75 vH im zweiten Lehrjahr und 90 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen.**

2. In der Forstwirtschaft:

- a) **die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;**
- b) **eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 vH im ersten Lehrjahr, 80 vH im zweiten Lehrjahr, 90 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstfacharbeiters.**

3. Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat der Ausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Berufszweig üblichen Facharbeiter- bzw. Gehilfenlohnes zu bestimmen.

8. § 128 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lehrberichtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder der vorgeschriebenen anderen Ausbildungmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992) notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuchs durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen, die bei Benützung der Schulleitung oder des Besuches der vorgeschriebenen anderen Ausbildungmaßnahmen durch An- und Abmeldung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw. der entsprechenden anderen Bildungseinrichtung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schul- bzw. Ausbildungsort zu tragen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erwachsen."

(2) Der Lehrberichtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuchs durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen. Er hat weiters die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen, die bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erwachsen.

9. § 129 samt Überschrift entfällt.

Lehrberichtigter und Lehrbetrieb

§ 129. (1) Die Anerkennung als Lehrberichtigter und Lehrbetrieb erfolgt durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und kann zur Sicherstellung der in den nachfolgenden Absätzen geforderten Voraussetzungen an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den §§ 74 und 92 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig (§ 122 Abs. 1) gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(3) Als Lehrberichtigter darf nur anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgertlicher

und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der jene fachliche Eignung aufweist, die eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung (Abs. 2) gewährleistet. Das Erfordernis der fachlichen Eignung ist für die Anerkennung als Lehrberechtigter solange nicht Voraussetzung, als in einem anerkannten Lehrbetrieb ein mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter Dienstnehmer beschäftigt ist, der hiezu die fachliche Eignung besitzt. Für diesen Dienstnehmer gelten die Bestimmungen über die sonstigen, für einen Lehrberechtigten geforderten Voraussetzungen sinngemäß.

(4) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeigneter sind anzusehen:

1. Personen, die das Studium an der Hochschule für Bodenkultur abgeschlossen haben;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und
3. Personen, die für den jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung (Wirtschaftsprüfung) abgelegt haben.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Wideruf mit Be- scheid auszusprechen.

(6) Eine Verurteilung des Lehrberechtigten wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewissensucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstörenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

(7) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Anführung der hierfür erforderlichen persönlichen und betrieblichen Daten schriftlich zu beantragen.

(8) Über das Ansuchen um Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Hinsichtlich des Vorliegens einer den §§ 74 und 92 entsprechenden Betriebseinrichtung ist vor Erlassung des Bescheides eine Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen.

(9) Bei Wegfallen auch schon einer der für die Anerkennung als Lehrbetrieb erforderlichen Voraussetzungen hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Verfahren zur Entscheidung über den Wideruf der Anerkennung für die Behebung der festgestellten Mängel eine mit höchstens acht Wochen zu bemessende Frist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist sodann die Anerkennung als Lehrbetrieb zu widerufen.

(10) Im Verfahren über die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb sowie über den Wideruf der Anerkennung kommt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hinsichtlich der Wahrnehmung der im § 110 geregelten Belange Parteistellung zu.

10. § 130 z 7 lautet:

"7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Widerruf gemäß den §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 8 der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992."

7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 129 Abs. 5 oder 6.

Lehrstellenvermerkung

§ 133. (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberufe aufzulegen. Je eine Durchschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis spätestens 31. Mai und seiner jeweiligen Änderungen allmonatlich dem zuständigen Arbeitsamt, der Landarbeiterkammer oder, mangels einer solchen, den zuständigen Berufsvereinigungen und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

(2) Den Organen der im Abs. 1 genannten Einrichtungen ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis der Lehrstellen zu gewähren.

Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 134. (1) Zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ist bei der Wiener Landwirtschaftskammer eine Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist berufen:
1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen (§§ 17 ff. der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung);
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung.

- nung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
- 6. zur Führung der Lehrlingstammrollen;
- 7. zur Genehmigung der Lehrverträge und der Lehranzeigen, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses (Heimlehrverhältnisses) und zum Lehrstellenwechsel.

(3) In Anschung des behördlichen Verfahrens der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Landesregierung. Diese hat auch über Berufungen gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu entscheiden.

§ 135. (1) Der Ausschuß besteht aus einem (einem) Vorsitzenden, seinem (ihrem) Stellvertreter/ seiner (ihrer) Stellvertreterin und sechs Mitgliedern und ebensoviele Ersatzmitgliedern.

(2) Der (Die) Vorsitzende und sein (ihre) Stellvertreter/ seine (ihre) Stellvertreterin müssen rechtskundige Personen sein, die von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer bestellt werden; die Mitglieder, und zwar je drei Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden durch ihre gesetzliche Interessenvertretung oder, mangels einer solchen, durch die zuständige Berufsvereinigung auf die Dauer von drei Jahren in den Ausschuß entsendet. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Ausschuß wird vom (von der) Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden.

(3) Zur Beschlusßfähigkeit ist die Anwesenheit des (der) Vorsitzenden oder seines (ihres) Stellvertreters/steiner (ihres) Stellvertreterin und wenigstens je eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer erforderlich.

(4) Sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom (von der) Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt; der (die) Vorsitzende gibt seine (ihre) Stimme als letzter (letzte) ab.

§ 136. Die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wird unter besonderer Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens durch ein besonderes Gesetz geregelt.